

ausgestorben. Zum Glück hat sie sich in Nordostwürttemberg seither wieder neben dem deutschen, veredelten Landschwein etabliert. Das Schwäbisch-Hällische Schwein war auch das Thema einer Ausstellung in Schwäbisch Hall, die 1996 gemeinsam vom Kreisarchiv Schwäbisch Hall und der Züchtervereinigung Schwäbisch-Hällisches Schwein erarbeitet wurde. Im dazu erschienenen Begleitheft sind verschiedene Beiträge zur wechselhaften Geschichte dieser Schweinerasse abgedruckt, die neben anderem von der Schwäbisch-Hällischen Schweinezucht, der Konkurrenz durch das deutsche, veredelte Landschwein und den ehemaligen Schweinemärkten in Hohenlohe berichten. Der Schwerpunkt dieses Begleitheftes liegt auf der Funktion des Schweins als Fleischlieferant. Es wäre auch schön gewesen, etwas mehr über das Schwäbisch-Hällische Schwein als lebendiges Tier zu erfahren.

A. Kozlik

Rotraud Ries, Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 35; Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit, Bd. 13), Hannover (Hahn) 1994. 614 S., 11 Abb. und 18 Tabellen.

Die vorliegende Dissertation von Rotraud Ries schließt eine Lücke in der Erforschung der Geschichte der Juden in Niedersachsen, die zwischen den Vertreibungen der Pestzeit Mitte des 14. Jahrhunderts und ihrer Neuansiedlung im 17. Jahrhundert klafft. Eingehendere Untersuchungen bezogen sich bisher eher auf die jüdischen Gemeinden des südwestdeutschen Raums, was damit zusammenhängen mag, dass selbst die größeren niedersächsischen Städte (und damit auch deren jüdische Gemeinden) nicht an die Bedeutung süddeutscher Handelsmetropolen heranreichten. Rotraud Ries versteht ihre Arbeit als einen „Versuch, an einem Beispiel regional orientierter Judengeschichte Methoden zu entwickeln, die u. a. für historisch-sozialwissenschaftliche Fragestellungen erst begrenzt auswertbaren Quellen des 15. und 16. Jahrhundert gerecht werden. Ziel ist es, ein Bild vom Leben der Juden entstehen zu lassen“.

Da sich schriftliche Zeugnisse der durch mehrfache Vertreibungen immer wieder dezimierten und auch kulturell auf eher niedrigem Niveau stehenden jüdischen Gemeinden selbst offenbar kaum erhalten haben, bilden städtische und staatliche Quellen die Grundlage für die vorliegende Arbeit. In ihnen spiegelt sich jedoch nur ein Teil der jüdischen Lebenswirklichkeit wider. Der gewählte Untersuchungszeitraum fällt in eine für die jüdischen Gemeinden extrem schwierige Phase, die begleitet war von deren allmählicher Deklassierung, der zunehmenden Zersplitterung ihrer Gemeinden und einem wirtschaftlichen Wandel ihres Umfeldes.

Räumlich umfasst die von Ries untersuchte Region Territorien, die heute den südöstlichen Teil des Bundeslandes Niedersachsen bilden: Die Braunschweig-Lüneburgischen Fürstentümer Wolfenbüttel, Calenberg-Göttingen und Grubenhagen, das Stift Hildesheim sowie die Reichsstadt Goslar.

Im ersten Teil der Untersuchung geht die Verfasserin zunächst auf die Entstehung jüdischer Lebensbedingungen und auf diejenigen Prozesse ein, die zur allmählichen Ausgrenzung der Juden führten. Es schließt sich ein lokalgeschichtlicher Teil an, der die wesentlichen Informationen zu allen jüdischen Niederlassungen in den Städten und Gemeinden der Region enthält.

Der zweite Teil stellt das Verhältnis von Staat, Kirche und der christlichen Bevölkerung zu den Juden in den Vordergrund und lässt so Rahmenbedingungen jüdischen Lebens deutlich werden. Dies geschieht im vierten Kapitel durch die Untersuchung der besonderen rechtlichen Bedingungen jüdischen Lebens: vorgestellt werden verschiedene Formen des Judenschutzes, den Städte, Territorialherren und das Reich den Juden als Sondergruppe in einer christlichen Gesellschaft gewährten, sowie weitere rechtliche Regelungen und Verfahrenstechniken. Dargestellt sind darüber hinaus besondere Schutzbedingungen im Zusammen-

hang mit dem städtischen Judenrecht, das Regelungen zum sozialen Leben, zum von Juden häufig betriebenen Pfandleihgeschäft und zum Recht auf Haus- und Grundbesitz enthielt.

Konkretisiert wird dies im fünften Kapitel, das an den einzelnen Punkten aufzeigt, wie das Leben der Juden im Rahmen des zuvor aufgezeigten rechtlichen Gefüges geregelt war: wie die Schutzleistungen insbesondere der Städte gegenüber Juden aussahen, welcher Gerichtsbarkeit die Juden unterstanden und wie hier verfahren wurde, welchen allgemeinen und besonderen Abgaben Juden unterlagen. Zur Sprache kommt auch, wie und wo sich Juden ansiedelten, welcher Art die Beziehungen und Konflikte obrigkeitlicher Instanzen in Fragen der Judenpolitik waren und wer überhaupt deren Träger war.

Einer Grunderfahrung jüdischen Lebens dieser Zeit – die der Vertreibung – wird in einem eigenen Abschnitt Rechnung getragen: Ort für Ort sind hier alle Vertreibungen während des 15. und 16. Jahrhunderts aufgeführt.

Aberundet wird dieser zweite Teil der Untersuchung durch weitere vier Kapitel, die zum einen auf die ökonomischen Grundlagen und die soziale Stellung, zum anderen auf die innerjüdische Organisation und auf Einstellungen und Mentalitäten gegenüber Juden eingehen.

Die wirtschaftlichen Grundlagen jüdischen Lebens unterlagen gerade im 15. und 16. Jahrhundert einem Wandel. Waren Juden während des 15. Jahrhunderts noch überwiegend im Bereich des Kleinkreditgewerbes tätig, so wandten sie sich im 16. Jahrhundert dem Handel zu. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts nahm die Armut unter ihnen stark zu. Ihre wirtschaftliche Bedeutung jedoch lässt sich u. a. deshalb nicht exakt einordnen, weil genauere Forschungen über das ökonomische Gefüge dieser Zeit bislang fehlen.

Die gesellschaftliche Stellung der Juden – insbesondere ihr Verhältnis zur christlichen Bevölkerung – stellt sich differenziert dar, freundschaftliche gesellschaftliche und geschäftliche Kontakte lassen sich ebenso nachweisen wie antijüdische Feindseligkeiten. Separat untersucht wird insbesondere die Haltung der reformatorisch-lutherischen Kirche, die seit etwa 1540 im Sinne der Theologie Luthers antijüdisch polemisierte und so deutlich zur Verschlechterung der Rahmenbedingungen jüdischen Lebens beitrug.

Der Abschnitt über innerjüdische Organisationsformen und Verhaltensmuster ist derjenige, der am ehesten Einblick in das jüdische Leben gibt. Allerdings mangelt es hier wegen der fehlenden Quellen aus den jüdischen Gemeinden an wichtigen Informationen für den wesentlichsten Bereich jüdischen Lebens in Niedersachsen. So bleibt es im Wesentlichen bei einer Ableitung aus bekannten Verhaltensweisen in anderen, besser erforschbaren Regionen. Bestimmte innerjüdische Vorgänge – so beispielsweise Rechtsstreitigkeiten, sofern sie, was häufig der Fall war, vor städtischen Gerichten ausgetragen wurden – lassen sich jedoch auch aus den erhaltenen Quellen erkennen. Zudem ist aus ihnen ablesbar, dass die niedersächsischen jüdischen Gemeinden wohl weder Rabbiner noch Talmudschulen von hohem Niveau hatten.

Zuletzt geht Ries auf Einstellungen und Mentalitäten im politischen und privaten Handeln gegenüber Juden ein. Hier sind die offiziellen herrschaftlichen und kirchlichen Einstellungen aus den entsprechenden Verlautbarungen leichter erkennbar. Private sind für das 15. Jahrhundert kaum vorhanden. Im 16. Jahrhundert jedoch, einer Zeit wachsender wirtschaftlicher Konkurrenz, schlagen sich diese in der Sprache der Quellen nieder und lassen v. a. gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Tendenz zur Diffamierung der Juden erkennen.

Ries' Arbeit, deren Anhang neben dem Quellen- und Literaturverzeichnis einen topographischen Index und einen Personenindex sowie ein Abkürzungsverzeichnis enthält, gibt einen differenzierten Einblick in die Bedingungen jüdischen Lebens im Niedersachsen des 15. und 16. Jahrhunderts, und dies trotz schwieriger Quellenbasis und obwohl zur Entstehungszeit der Arbeit vergleichbare Studien über quellenmäßig besser belegte Regionen und grundlegende Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte dieser Zeit nicht vorlagen. Das Fehlen innerjüdischer Quellen hat allerdings zur Folge, dass Aussagen über und Einblicke in das jüdische Leben innerhalb der Gemeinde kaum möglich sind und so der

Titel des Werks Erwartungen weckt, die so – und dies erwähnt die Verfasserin auch in ihrer Zusammenfassung – nicht erfüllt werden können.

B. Löslein

## 5. Rechts- und Verwaltungsgeschichte

Christoph Schäfer, *Das Simultaneum. Ein staatskirchenrechtliches, politisches und theologisches Problem des Alten Reiches*, Frankfurt am Main (Lang) 1995. 168 S.

Diese Arbeit, eine an der Universität Freiburg entstandene Dissertation, geht der Frage nach, welche Formen konfessioneller Koexistenz sich in der Zeit nach dem Westfälischen Frieden entwickelten und wie deren rechtliche Voraussetzungen beschaffen waren. Der Verfasser bezeichnet seinen Gegenstand im Vorwort als eher „abseits gelegenes“ Thema, was sich aus der Tatsache erklärt, daß es sich hier um die Forschungsarbeit eines Juristen handelt. Kein Wunder also, daß dieser Text dem Leser, besonders dem juristisch ungeschulten, einiges abverlangt. Darstellende Kapitel gibt es kaum, es dominiert die in der Fachsprache des Juristen abgefaßte Analyse, und so kommt sich der in diesen Dingen ungeübte Leser zuweilen vor wie jemand, der sich in einem ihm wohlbekanntem Raum bewegt, dies allerdings im Dunkeln und auf der verzweifelten Suche nach dem Lichtschalter.

Das Rechtsinstitut des Simultaneums stellt gewissermaßen den Vorläufer der modernen Religionsfreiheit dar. Es definiert sich als gleichzeitiges Nutzungsrecht konfessionsverschiedener Kirchen an Kirchengebäuden, Friedhöfen und sonstigen Kultgegenständen. Heute ist es als solches kaum mehr von Bedeutung, doch spielte es nach dem Dreißigjährigen Krieg in weiten Teilen des Reiches eine außerordentlich wichtige Rolle. Die Form der Simultankirche, wie wir sie aus ehemaligen Reichsstädten wie Augsburg, Biberach oder Dinkelsbühl kennen, war dabei – da rechtlich kaum umstritten – von eher untergeordneter Bedeutung. In rechtlichem Sinne heikel waren vielmehr jene Konstellationen, die sich aus den Erfolgen der Gegenreformation und der häufig damit verbundenen Rückkehr evangelischer Landesherren zum katholischen Glauben ergaben. Daß es sich dabei um ein ernstes Problem handelte, wird angesichts der hohen Zahl von 51 Glaubensübertritten deutlich, die zwischen 1614 und 1789 im Alten Reich zu verzeichnen waren. Ein solcher Akt bedeutete stets eine Gefährdung des in Münster und Osnabrück mühsam errungenen Friedens. Doch verhinderten die langen Schatten dieses Krieges und die im komplizierten Vertragswerk eingebauten Sicherungen, daß aus den zahlreichen kleinen Konflikten erneut ein Flächenbrand entstehen konnte.

Neben dem Konfessionswechsel des Fürsten gab es weitere Konfliktfelder, die zur Einrichtung von Simultaneen führen konnten. Zum einen war dies der Umstand, daß der Westfälische Friede das Jahr 1624 als „*annus normalis*“ für die Konfessionszugehörigkeit festgelegt hatte, dies aber in vielen Fällen von den realen Besitzverhältnissen am Ende des Krieges abwich. Zum andern wurden durch die annexionistische Außenpolitik Ludwigs XIV. religiöse Tatbestände geschaffen, die der 1697 geschlossene Frieden von Rijswijk vertraglich bestätigte. Mit der Rückgabe von ehemals französisch besetzten Gebieten an evangelische Reichsstände kam es vielerorts zu religiösen Dissonanzen. In solchen Fällen der Religionsverschiedenheit von Landesherr und Untertanen sah das Reichsrecht eine Fülle von Appellationsmöglichkeiten vor, die nahezu alle juristischen und politischen Körperschaften erfaßte, vom Reichskammergericht über Reichstag und Kaiser bis hin zu ausländischen Mächten, wie dies im Fall der hohenlohischen Religionswirren des 18. Jahrhunderts geschah. Für unseren Raum bedeutsam war die Existenz des Simultaneums, das vom Hochstift Würzburg an 31 evangelische Dörfer verliehen wurde. Eine weitere Besonderheit unseres Raumes stellte das Löwenstein-Wertheimische Simultaneum dar. Es entstand dadurch, daß diese Grafschaft von einer katholischen und einer evangelischen Linie als Kondominat regiert wurde, ein Umstand, der zu blutigen Auseinandersetzungen führte, als im Jahr 1781